

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

39. Jahrgang, Nr. 39/2018

11. September 2018

Seite 1 von 3

- Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Masterfernstudiengang Industrial Engineering und Management des Fachbereichs VIII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 15.08.2018



**Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am
weiterbildenden Masterfernstudiengang
Industrial Engineering und Management
des Fachbereichs VIII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 15.08.2018

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingerrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Erhebung von Gebühren und Entgelten (GebEntgeltO) in der Fassung vom 01.06.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.05.2008 (A.M. 43/08) und § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), die nachfolgende Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang "Industrial Engineering und Management" am 15.08.2018 beschlossen.

Inhalt

Entgeltordnung	3
§ 1 Nutzungsentgelt	3
§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung	3



Entgeltordnung

§ 1 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterfernstudiengang “Industrial Engineering und Management” und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten.
- (3) Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 2.250,00 Euro (insgesamt 11.250,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (4) Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird ein Entgelt von 200,00 Euro pro Modul erhoben. Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft.
- (2) Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 05.05.2014 (A.M. 15/2014) weiter.

Berlin, den 15.08.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin